

Carmen Schluchter  
Historische Veranstaltungen

74585 Rot am See, den 08.03.2017  
Heroldhausen 5  
Fon 07954/9261028  
[info@mittelaltermaerkte.org](mailto:info@mittelaltermaerkte.org)  
[www.mittelaltermaerkte.org](http://www.mittelaltermaerkte.org)

---

## PRODUKTIONSVERTRAG 2017

Zwischen **Carmen Schluchter, Heroldhausen 5,  
74585 Rot am See**

nachstehend **Organisator** genannt

und nachstehenden Vertragspartner

Die **STADT FÜRTH**, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,  
dieser vertreten durch das Liegenschaftsamt, 90744 Fürth

nachstehend **Veranstalter** genannt.

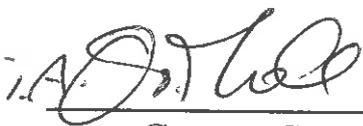
1. Der Veranstalter engagiert folgende Darbietung: eine **Produktion** zur Repräsentation mittelalterlichen Lebens in Form von einem Weihnachtsmarkt mit Handwerk und Handel und deren verwandten Bereichen. Die Veranstaltung läuft unter dem Titel „**Mittelalterlicher Weihnachtsmarkt zu Fürth**“
2. Das Engagement schließt folgenden Umfang ein:
  - A. Mittelalterlicher Markt mit ca. 20 Teilnehmern, einer Bühne für Vorführungen, inklusive 3 bis 4 Gastronomen.
  - B. Kulturprogramm an den Wochenenden mit Musik und Gaukelei auf der Bühne. Ein Kulturprogramm wird erstellt.
  - C. Der Veranstalter stellt eine Summe von 10.000 € inkl. 19 % MwSt. für das kulturelle Rahmenprogramm zur Verfügung.
  - D. Der gesamte Marktbereich wird vom Organisator ansprechend, historisch, schön und stimmungsvoll gestaltet und geschmückt.
3. Veranstaltungsort: Fürther Freiheit, an den konventionellen Weihnachtsmarkt laut Plan angegliedert – gleiche Größe wie 2014.
4. Veranstaltungszeit: 30.11. – 23.12.2017, täglich geöffnet von 10 bis 21 Uhr
5. Der Veranstalter schafft alle betrieblichen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung von Nöten sind (sh. Anlage)

# Entwurf

6. Der Organisator verpflichtet sich, den Auf- und Abbau so einzurichten, dass der pünktliche Zeitrahmen eingehalten werden kann, sowie zur Einhaltung der beiliegenden Auflage (sh. Anhang 2).
7. Der Organisator verpflichtet sich zur Zahlung eines Platzgeldes an den Veranstalter i.H.v. 1.250,00 Euro inkl. 19% Umst., zahlbar nach Rechnungserstellung.
8. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
9. Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche in Kraft. Bei fehlen einer gesetzlichen Regelung ist die unwirksame Bestimmung in Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die Vertragsparteien in eine Wirksame
9. Gerichtsstand ist im Streitfall Fürth.

Rot am See, den 08.03.2017

Fürth, den.....



\_\_\_\_\_  
Carmen Schlucher

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

## ANHANG:

### **Besondere Vertragsbedingungen, Kulturmitwirkende, Marktteilnehmer, Lagerleben**

#### Besondere Vertragsbedingungen

**Nachstehende Leistungen sind vom Organisator bzw. Veranstalter zum Zwecke eines reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung zu erbringen:**

- Während der gesamten Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbautag) steht ein kompetenter Ansprechpartner des Veranstalters für notwendige kurzfristige Absprachen zur Verfügung.
- Die Versorgung von Strom und Wasser auf dem Veranstaltungsgelände wird vom Veranstalter übernommen. Zusätzlich stellt der Veranstalter genügend Hydranten oder Zapfstellen mit Wasser für die Versorgungsstände zur Verfügung. Die Kosten für die Installation trägt der Veranstalter. Der Verbrauch wird zu dem normalen ortsüblichen Tarif nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt
- Die Reinigung des genutzten Bereichs übernimmt der Veranstalter. Die einzelnen Stände hinterlassen ihren Bereich in einem zumutbaren Zustand.
- Für den anfallenden Müll stellt der Veranstalter Container in der Nähe des Marktes zur Verfügung. Marktteilnehmer benutzen nur Mehrweggeschirr, damit Müll best möglich vermieden wird.
- Nötige Abspermaßnahmen für den Individualverkehr übernimmt der Veranstalter.
- Die Aufbauzeiten sind 20.11. bis 29.11. jeweils von 6 bis 24 Uhr, außer Totensonntag
- Die Abbauzeiten sind: 23.12. ab 21.00 Uhr bis 24.00 Uhr und 24.12. 5.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 27.12. bis 28.12. 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Eine sanitäre Anlage mit fließendem Wasser am Platz wo letztes Jahr der Container stand wird vom Veranstalter gestellt.
- Eine Parkmöglichkeit für Kühlfahrzeuge der Versorgerstände mit Stromanschluss wird in der Nähe des Veranstaltungsbereiches zur Verfügung gestellt.
- Die Zuweisung eines Parkplatzes oder Gelände zur Übernachtung der Akteure in ihren Fahrzeugen (wie letztes Jahr in Unterfarnbach) mit der möglichen Benutzung von sanitären Anlagen (Dixi), sowie Stromanschlüssen wird gewährleistet – ab dem 30.11 – bis einschließlich dem 24.12. bis 12.00.

# Entwurf

- Der Veranstalter haftet für Personenschäden aus Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Unfälle durch Bodenbeschaffenheit des Platzes, fest installierte Begrenzungspfähle und Überdachungen, Brunneneinrichtungen, Treppen, ect.).
- Der Veranstalter kümmert sich darum, dass eine beheizte, abschließbare Künstlerumkleide zur Verfügung steht.
- Der Organisator hat das Recht, während der Veranstaltung im gesamten Marktbereich Speisen und Getränke zu vertreiben. Der Veranstalter erwirkt beim zuständigen Ordnungsamt eine Gestattung für den Verkauf von Speisen sowie alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken. Der Organisator legt frühzeitig eine Liste der Versorgungsstände vor.
- Eine Nachtwache für das gesamte Gelände wird vom Veranstalter organisiert. Form und Zusammenarbeit werden kurz vor Beginn festgelegt. Der Veranstalter ist davon in Kenntnis gesetzt, dass nicht alle Stände abschließbar sind und einige Requisiten während der gesamten Veranstaltung auf dem Platz verbleiben müssen.
- Der Veranstalter besorgt für die Feuerkörbe ca. 10 fm trockenes Brennholz (zur Hälfte Hart- bzw. Weichholz) vorbehaltlich der Genehmigung der Feuerkörbe durch die Feuerwehr. Der Organisator verpflichtet sich max. 2 Feuerstellen zu betreiben und bei diesen ausreichenden Sicherheitsabstand (min. 3 m) bzw. entsprechende Absperrungen zu sorgen, weiterhin sind diese bis 21 Uhr vollständig zu löschen.
- Der Organisator unterstützt den Veranstalter bei den Werbemaßnahmen mit Bildern und Texten. Das Künstler-Rahmenprogramm ist wegen des am Weihnachtsmarkt ebenfalls vorhandenen Rahmenprogrammes zwischen dem Organisator und Veranstalter rechtzeitig abzusprechen. Bei der Pressekonferenz, nach Terminabsprache, ist er ebenso vertreten.
- Der Organisator erstellt bis Oktober 2017 einen Aufbauplan und ein Programm und spricht dieses in etwa mit dem Veranstalter ab.
- Der Organisator dekoriert das gesamte Festgelände mit Wimpelketten, Fahnen und anderen Requisiten, wie zum Beispiel Wachslaternen
- Der Organisator stellt sicher, dass bei der Gastro-Auswahl max. 2 Ausschankbetriebe (Taverne und Badehaus mit Ausschank) (bevorzugt mit mittelalterlicher Getränken wie z.B. Hypocras o.ä.) ausgewählt wird. Bei der Auswahl der Essensangebots ist auf das bestehende Angebot am Weihnachtsmarkt Rücksicht zu nehmen.
- Der Organisator hat sicherzustellen, dass der Markt bei hohen Besucheraufkommen bis spätestens 21.30 vollständig geräumt ist; der beauftragte Sicherheitsdienst wird entsprechend angewiesen.

# Entwurf

## Marktteilnehmer

Die Teilnehmerliste mit den jeweiligen Namen und Anschrift der einzelnen Beschicker ist dem Veranstalter spätestens 1 Woche vor Marktbeginn zu übermitteln. Die Auswahl der einzelnen Beschicker ist auf Grundlage des beigefügten Plans durchzuführen.

## 1. ABBAUARBEITEN, PLATZRÄUMUNG

Abbauarbeiten sind am 24.12. zwischen 7 Uhr und 14 Uhr sowie vom 27.12. – 31.12. gestattet. In der Zeit zwischen 24.12., 14 Uhr und 27.12., 6 Uhr dürfen keinerlei Abbauarbeiten stattfinden; zusätzlich wird das Marktgelände abgesperrt. Der Platz muss spätestens bis 31.12. bis 12 Uhr geräumt sein.

**Der Abbau sowie das Entfernen von Dekoration jeder Art vor Beendigung des Marktes am 23.12., 21 Uhr, sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden entsprechend sanktioniert.**

Die Stände des Mittelaltermarktes dürfen bereits am 23.12. nach Betriebs-Ende abgebaut werden.

## 2. VERHALTEN BEIM AUF- UND ABBAU

Beim Auf- und Abbau hat die Abstellung von Pack- und Materialwagen sowie anderen Fahrzeugen so zu erfolgen, dass im Notfall die freie Durchfahrt der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste gewährleistet ist und dass andere Beschicker nicht behindert werden. Jeder Beschicker hat sicherzustellen, dass seine Fahrzeuge bei Bedarf unverzüglich entfernt werden können.

An Sonntagen oder zur Nachtzeit ist das An- und Abfahren sowie das Auf- und Abbauen der Geschäfte nur gestattet, wenn hierdurch keine öffentliche Ruhestörung eintritt.

## 3. ABNAHME

Die Abnahme der Geschäfte findet voraussichtlich am **Tag vor Marktbeginn ab 11:00 Uhr** statt.

Zu diesem Termin müssen alle Geschäfte betriebsbereit aufgebaut sein. Die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder eines Vertreters am Geschäft ist erforderlich; im Verhinderungsfall ist ein ausreichend bevollmächtigter Vertreter zu bestellen. Die am Geschäft anwesende Person muss in der Lage sein, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen.

Als erforderliche Unterlagen, Bescheinigungen und Nachweise gelten insbesondere:

- a) Reisegewerbekarte und Personalausweis
- b) Nachweis der erforderlichen Versicherungen, insbesondere Haftpflichtversicherung
- c) gegebenenfalls, Prüfbuch, Baubuch, Standsicherheitsnachweis, Erlaubnis nach § 60a GewO
- d) die Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz für den Verkehr mit Lebensmitteln
- e) die gaststättenrechtliche Erlaubnis für Ausschankbetriebe
- f) Bescheinigungen bezüglich der Verwendung von Flüssiggasanlagen

#### 4. BETRIEBS- UND VERKAUFSZEITEN

Der Betrieb und Verkauf auf dem Weihnachtsmarkt ist **täglich von 10.00 bis 21.00 Uhr** gestattet.

Ausnahmen werden von der Marktaufsicht rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 5. HAFTUNG, VERSICHERUNGEN

Der Organisator ist verpflichtet, für ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen der einzelne Teilnehmer zu sorgen und deren Abschluss auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen.

Sofern gesetzlich zulässig, übernimmt die Stadt Fürth keinerlei Haftung für Schäden, die dem Organisator aus der Zuweisung des Platzes entstehen.

Bei eingetretenen Unfällen oder Brandfällen, die durch Benutzung elektrischer Energie oder Gas entstanden sind, oder wenn durch irgendwelche Gründe Unterbrechungen in der Belieferung mit Strom, Gas und Wasser eintreten sollten, wird seitens der Stadt Fürth kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen stellt der Organisator die Stadt Fürth – soweit gesetzlich zulässig – von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.

#### 6. SAUBERKEIT, STRASSENREINIGUNG, MÜLL

##### a) Sauberkeit der Betriebe und Straßenreinigung

Der Organisator hat während der Betriebszeiten kontinuierlich für Sauberkeit der überlassenen Fläche zu sorgen. Er ist verpflichtet, vor Betriebsbeginn und nach Betriebsschluss den Bereich um sein Geschäft besenrein zu säubern. Die Fläche vor den Ständen muss schnee- und eisfrei gehalten werden.

Der anfallende Kehrriech ist in die bereit stehenden Müllgefäße zu entsorgen.

##### b) Müll

Der Beschicker ist grundsätzlich verpflichtet, soweit möglich Abfälle aller Art zu vermeiden und wiederverwertbares Material einzusetzen.

Zum Zwecke der Müllvermeidung ist es verboten, Getränke aller Art in Dosen abzugeben. Der Verkauf von Getränken ist nur in Mehrwegpfandflaschen oder anderen rückgabepflichtigen Behältern (Gläser, Krüge, Tassen) erlaubt.

Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Federweißer, „Alco-Pops“ und damit vergleichbare Getränke – unabhängig von deren Alkoholgehalt) dürfen von den zugelassenen Ausschankbetrieben nur in Mehrweg- oder Einwegbehältnissen ausgeschänkt werden und nur wenn hierfür durch den Konsumenten ein Pfand von mindestens 1,- Euro entrichtet werden muss.

Die Forderung eines höheren Pfandes ist zulässig. Für die Handhabung der Rückerstattung des Pfandes ist jeder Ausschankbetreiber selbst verantwortlich. Bei der Entsorgung der Getränkebehältnisse sind die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Müllentsorgung zu beachten.

Die Stadt Fürth kann im Interesse der Allgemeinheit die Herausnahme der vorstehend beschriebenen Getränke aus dem Verkaufssortiment anordnen.

In Ausschank- und Imbissbetrieben sind ausschließlich Mehrweggeschirr, -besteck und –Getränkebehältnisse zu verwenden. Hierfür müssen ausreichende Spülvorrichtungen vorhanden sein.

Ausschank- und Imbissbetriebe erhalten Müllgefäße für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Der anfallende Müll ist grundsätzlich über diese Müllgefäße zu entsorgen. Sollte die Kapazität der Müllgefäße nicht ausreichen, ist der Beschicker verpflichtet, sachgerechte Entsorgungsbehältnisse (z. B. blaue Müllsäcke) vorzuhalten und zu verwenden.

Die Müllbehälter sind nach Betriebsschluss vor dem Geschäft zur Abholung durch die Müllabfuhr bereit zu stellen.

Anfallendes Altpapier ist gesondert zu entsorgen.

### 7. Gestaltung der Verkaufsstände:

Es dürfen ausschließlich Holzbuden oder mit Holz verkleidete Geschäfte aufgestellt werden. Die Gestaltung soll einem weihnachtlichen Charakter entsprechen. Die Stände des Mittelaltermarktes sind entsprechend einem mittelalterlichen Flair auszugestalten.

### 8. STANDFESTIGKEIT, AUFGRABUNGEN

Alle Geschäfte müssen fest gebaut und so beschaffen sein, dass Menschen, Tiere oder Sachwerte nicht gefährdet werden. Geschäfte, die nicht schon durch ihr eigenes Gewicht oder durch ihre große Bodenfläche genügend Gewähr für ihre Standsicherheit auch bei heftigem Sturmwind bieten, sind durch entsprechende Vorrichtungen zu sichern. **Erdverankerungen (Spieße, Nägel etc.) sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen, wenn keine andere wirksame Möglichkeit besteht, das betreffende Geschäft zu sichern.**

Durch Spannseile oder Stützen darf der Verkehr nicht behindert werden. Falls zugelassen, dürfen Befestigungsmittel nur bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Erdboden verankert werden. In der Nähe unterirdischer Strom- oder sonstiger Ver- und Entsorgungsleitungen ist das Einschlagen von Pfählen, Nägeln etc. nicht gestattet. Aufgrabungen dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Marktaufsicht und Einverständnis des Tiefbauamtes der Stadt Fürth vorgenommen werden. **In Asphaltdecken sind Aufgrabungen oder Verankerungen keinesfalls zulässig.**

Vor dem Einbau von Verankerungen hat sich jeder Beschicker grundsätzlich eigenverantwortlich bei der zuständigen Stelle über das Vorhandensein unterirdischer Leitungen oder sonstiger Bodenbeschaffenheiten zu erkundigen.

**Der Betreiber ist zum Ersatz aller Schäden an Straßendecken, Bodenoberflächen, Leitungen usw. die durch Verankerungen oder Aufgrabungen entstehen, verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verankerung oder Aufgrabung durch die Marktaufsicht zugelassen wurde.**

Die für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Abwasser usw. sowie für die öffentliche Beleuchtung vorhandenen Einrichtungen (z. B. unterirdische Kabelverteilerkästen usw.) müssen stets freigehalten werden, damit sie im Bedarfsfall jederzeit ungehindert bedient werden können. Das Überbauen von Hydranten ist generell verboten.

Soweit sich zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstigen dementsprechenden Einrichtungen die Notwendigkeit von Aufgrabungen zum Zwecke der Freilegung solcher Leitungen ergibt, müssen die dort zur Aufstellung genehmigten Plätze für die Dauer der Störungsbeseitigung geräumt werden. In solchen Fällen erfolgt keine Rückvergütung (anteiliger) Platzgelder.

### 9. BRANDSCHUTZ, EINSATZ VON FLÜSSIGGAS, AUSSCHMÜCKUNGEN

#### Verwendung von Flüssiggasanlagen:

Die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerungsanlagen in Geschäften und Unterkünften hat den allgemeinen Richtlinien und Vorschriften für Feuersicherheit zu entsprechen.

Beanstandungen der Marktaufsicht, der Feuerwehr oder sonst mit der Aufrechterhaltung der Feuersicherheit betrauten Organen sind unverzüglich zu beheben.

**Der Einsatz von Flüssiggas ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Grundsätzlich darf nur der tatsächlich notwendige Tagesbedarf vorgehalten werden. Zusätzliches Flüssiggas – z.B. als Ersatz – darf nur in den Mengen bevorratet werden, für die ausreichende und zugelassene Lagermöglichkeiten (Flaschenschränke etc.) vorhanden sind. Dies gilt auch für die Behandlung entleerter Gasflaschen.**

Die notwendigen Mengen sind unter Pt. 37 zwingend anzugeben.

**Der Tausch von Gasflaschen darf nur außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen.**

Flüssiggasanlagen dürfen nur von Personen betrieben oder gewartet werden, die im Betreiben oder in der Wartung dieser Anlage und der Wartung dieser Anlage unterwiesen sind und ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ist eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben enthalten sein müssen. Sie ist am Betriebsort aufzubewahren.

Alle Beschäftigten, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuweisen.

Flüssiggasanlagen müssen so errichtet und aufgestellt werden, dass sie sicher betrieben und instand gehalten werden können. Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie ge-

gen mechanische Beschädigungen oder sonstige negative Einflüsse (z. B. Hitze) geschützt sind. Dies gilt auch für die Aufbewahrung von gefüllten oder entleerten Vorrats-Gasbehältern.

Druckgasbehälter (Flüssiggasflaschen) dürfen nur stehend betrieben werden. Flaschen mit 33 kg Inhalt müssen gegen Umfallen gesichert sein.

Druckgasbehälter müssen so betrieben werden, dass keine gefährliche Erwärmung (d. h. Temperaturen über 40° C) auftreten kann.

Druckgasbehälter müssen in Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, entweder ständig beaufsichtigt oder durch Absperrung, Einfriedung oder Unterbringung in einem Flaschenschrank dem Zugriff nicht berechtigter Personen entzogen sein.

Die Lagerung von Druckgasbehältern in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, in Durchgängen und Durchfahrten sowie in Rettungswegen ist nicht zulässig.

Flaschenschränke müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und Lüftungsöffnungen im Boden- oder Deckenbereich von 1/100 der Grundfläche (mindestens jedoch 100 cm<sup>2</sup>) besitzen, die ins Freie führen.

Bei der Aufstellung von Flüssiggasgeräten sowie bei der Lagerung von Gasflaschen ist darauf zu achten, dass eventuell ausströmendes Gas nicht in benachbarte Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte strömen kann.

*An Gasgeräte angeschlossene Gasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht über 14 kg müssen von einem allseitigen Schutzbereich von 2 m, sowie von 1 m in der Höhe umgeben sein. In diesem Schutzbereich dürfen sich keine Schächte aller Art, Kanaleinläufe, brennbare Stoffe oder Zündquellen befinden.*

Flüssiggasverbrauchsanlagen dürfen grundsätzlich nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 40 cm sind. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen, besondere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schlauchbruchsicherung) getroffen sind und die Schlauchleitung so kurz wie möglich gehalten wird.

Schlauchleitungen müssen so verlegt sein, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen von außen geschützt sind.

Verbrauchseinrichtungen für Gas (z. B. Grills, Heizstrahler) dürfen nur entsprechend den in der jeweiligen Bedienungsanleitung gemachten Herstellerangaben verwendet werden. Insbesondere sind die Herstellerbestimmungen für die Aufstellung und die angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien einzuhalten.

**Es dürfen nur Terrassenheizstrahler benutzt werden, welche zur gewerblichen Verwendung zugelassen sind und nur innerhalb der per Vertrag zugewiesenen Standfläche; außerhalb (insb. in Lauf-, Flucht- und Rettungswegen) dürfen keine Heizstrahler aufgestellt werden. Die Heizstrahler müssen weiterhin mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, die die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn der Strahler umgekippt wird (Kippschutzventil). Heizstrahler sind zusätzlich mittels fester Bodenverankerung gegen Umfallen zu sichern.**

Flüssiggasverbrauchsanlagen mit Flüssiggasflaschen bis 14 bzw. 33kg dürfen nur mit Druckreglern betrieben werden, die mit einer integrierten Überdrucksicherung ausgestattet sind.

Beim Einsatz von Gasanlagen sind ausreichende Feuerlöscher (Pulverlöscher, Brandklasse C) bereitzustellen. Alle Beschäftigten sind im Umgang mit dem Feuerlöscher zu unterweisen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen durch eine befähigte Person wie folgt geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach Instandsetzungsarbeiten und sonstigen Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können
- nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

Flüssiggasanlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen müssen wiederkehrend mind. alle 2 Jahre durch eine befähigte Person geprüft werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einer Prüfbescheinigung festzuhalten, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Die Prüfbescheinigungen müssen den zur Einsicht Berechtigten (Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft) jederzeit vorgelegt werden können. Der Marktleitung ist die Prüfbescheinigung ebenfalls vorzulegen (sh. Pt. 37).

Die vorstehenden Bestimmungen über den Einsatz von Gas und Gasgeräten gelten nicht nur für die Geschäfte, sondern auch für Unterkünfte (Campinganhänger, Wohnwagen usw.). Insbesondere gelten die Bestimmungen auch für den Einsatz von Heizgeräten (Terrassenheizstrahler, Gasgebläse usw.). Die einschlägigen Technischen Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften usw. über den Einsatz von Flüssiggas sind genauestens zu beachten.

Die Anzahl ist unter Pt. 28 anzugeben !

**Beim Betrieb von offenen Feuerstellen ist ein Abstand von mind. 3m zu den Geschäften oder sonstigen brennbaren Einrichtungen einzuhalten; weiterhin sind diese bis spät. 21 Uhr vollständig zu löschen.**

**Es sind ausreichend Feuerlöschgeräte vorzusehen; diese sind vollkommen frei und stets betriebsbereit zu halten. Im Bereich der Bühne ist stets 1 Feuerlöscher vorzuhalten.**

### **Feuerartistik und weitere Darbietungen**

**Die zum Axtwerfen und Armbrustschießen benötigte Fläche ist so abzusperren, dass eine mögliche Gefährdung von Personen oder Sachwerten zu jeder Zeit ausgeschlossen wird. Durch Aufsichtspersonal ist ein geordneter Ablauf zu sichern.**

**Feuerartistik darf nur vom Feuerartisten selbst, jedoch nicht von Dritten oder Zuschauern, durchgeführt werden.**

**Es dürfen nur Feuerartistikflüssigkeiten eingesetzt werden, die vom Hersteller dafür bestimmt sind.**

**Durch Feuerartistikeffekte dürfen Andere nicht gefährdet werden.**

**Für den Feuerartistikeffekt ist ein ausreichender Sicherheitsabstand (mindestens Radius der Länge des Feuerstoßes zuzüglich 3 m) zu Personen und zu brennbaren Gegenständen einzuhalten.**

### Ausschmückungen:

Zur Ausschmückung dürfen nur nichtbrennbare oder schwer entflammbar bzw. durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände und Stoffe verwendet werden; diese dürfen darüber hinaus nicht brennend abtropfen und bei Brandeinwirkung nicht vorzeitig abfallen. Dekorationen aus Hopfen müssen durch geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden; ein entsprechender Nachweis ist der Marktleitung bis spät zur Abnahme zu erbringen. Elektrische Leuchten dürfen nicht so mit Stoffen umgeben werden, dass die entzündet werden können. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden. Sie sind mit einem wirksamen Flammschutzmittel zu imprägnieren. Bäume müssen bis etwa 50cm über dem Boden astfrei sein.

Brennbare (auch schwer entflammbar) Stoffe müssen von Feuerstätten, Dampfleitungen und nicht ausreichend gedämmten Rauchrohren mind. 50cm entfernt sein. Auf die Feuerungsverordnung wird entsprechend hingewiesen. Die ausgeschildeten Zu- und Notausgänge und ggfs. die Lampen der Sicherheitsbeleuchtung, die Löscheinrichtungen bzw. Brandmeldeanlagen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Vom Fußboden müssen alle Ausschmückungsbestandteile einen Mindestabstand von 15cm erhalten.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen über die Feuer-sicherheit ist die Stadt Fürth berechtigt, den Gebrauch der Gasanlage, die Benutzung und den Betrieb des Geschäfts insgesamt, sowie die Nutzung von Unterkünften bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu untersagen.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, weitere Regelungen bezüglich der Feuer-sicherheit einzelner Geschäfte (z. B. Einsatz von Brandmeldeanlagen, optische Rauchmelder o.ä.) zu machen. Derartige Auflagen sind vom Beschicker auf eigene Kosten zu erfüllen.

### 10. ELEKTRISCHE ENERGIE

Zur Beleuchtung der Geschäfte darf nur elektrische Energie verwendet werden. Die Selbsterzeugung elektrischer Energie ist nicht gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Fürth zugelassen werden.

Anschlüsse dürfen nur an der hierfür vorgesehenen elektrischen Anlage an geeigneten Leitungen vorgenommen werden.

Anschluss- und sonstiges elektrisches Material des Beschickers hat den allgemeinen Vorschriften für elektrische Anlagen (insb. den Errichtungsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker und den Bestimmungen der infra fürth gmbh) zu entsprechen.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, bei Verschlechterungen der Versorgungsanlage besondere Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie, Gas oder Wasser zu ergreifen.

## 11. VERSTÄRKERANLAGEN

Die Benutzung der Lautsprecheranlagen ist grundsätzlich nur innerhalb der Geschäfte gestattet. Wirken Lautsprecher nach außen, darf die Lautstärke 80 dB/A nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Marktaufsicht die Außerbetriebnahme der Lautsprecheranlage anordnen.

## 12. PREISAUSZEICHNUNG, SONSTIGE KENNZEICHNUNGEN

Preise müssen deutlich angegeben sein und für die gesamte Dauer der Veranstaltung – mit Ausnahme besonderer Rabattaktionen – in gleicher Höhe erhoben werden. Weitere Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen.

## 13. ALLGEMEINE VERBOTE

**Alle Geschäfte, die sicherheitsgefährdend oder feuergefährlich sind oder gegen Anstand und gute Sitten verstoßen, werden durch die Marktaufsicht geschlossen.**

Veranstaltern von Spielen ist jeder Warenverkauf untersagt. Die behördlich genehmigten Spielregeln sind jederzeit zur Einsichtnahme bereit zu halten.

**Das Anbieten, Ausspielen oder Verkaufen von Gegenständen, die ihrem äußeren Anschein nach originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen darstellen, ist nicht gestattet.**

## 14. VERKEHR MIT LEBENSMITTELN

Die Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe von Lebensmitteln auf dem Veranstaltungsgelände hat unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Lebensmittel sorgfältig behandelt und weder mittelbar noch unmittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung, etwa durch Staub, Schmutz, Krankheitserreger, Gerüche oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind. Verkaufsstände, Einrichtungen und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Sie sind mindestens einmal täglich, bei Bedarf auch öfter, einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die in Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel beschäftigten Personen müssen sauber gekleidet sein und soweit erforderlich, Schutzkleidung tragen. Sie dürfen weder mit einer ansteckenden noch ekelerregenden Krankheit behaftet sein. Für die Herstellung und den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen, Speiseeis sowie Fleisch und Fleischerzeugnissen in loser Form ist eine Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich, die auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Behörden vorzulegen ist.

## 15. AUSSCHANKBETRIEBE

Bei der Abgabe von Getränken gilt die Verpflichtung, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk – bei gleicher Menge – billiger angeboten werden muss, als das billigste alkoholische Getränk.

## 16. VERTRETER – BEVOLLMÄCHTIGTER VOR ORT

Der Betriebsinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, während der Veranstaltung persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein. Lässt er sich vertreten, so muss der Vertreter der Marktaufsicht benannt werden.

Der Vertreter muss in der Lage sein, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Die persönliche Verantwortung des Unternehmers wird durch den Einsatz eines Vertreters im Übrigen nicht berührt.

## 17. MARKTAUFSICHT

Die Marktaufsicht wird von Bediensteten des Liegenschaftsamtes der Stadt Fürth ausgeübt. Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Marktaufsicht kann auch andere Bedienstete der Stadt Fürth oder Dritte (z. B. Sicherheitsdienste) mit marktaufsichtlichen Aufgaben beauftragen. Deren Anordnungen ist ebenfalls Folge zu leisten.

Der Beschicker ist verpflichtet, den mit einem Dienstausweis versehenen oder sonst kenntlich gemachten Beauftragten der Marktaufsicht

- a) jederzeit Zutritt zu seinem Geschäft, seinen Räumen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Marktaufsicht zu gewähren,
- b) sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen und
- c) sachdienliche Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

## 18. GESCHÄFTSBEHINDERUNG

Die Veranstaltung findet in dem aus diesem Produktionsvertrag zu entnehmenden Zeitraum statt. Eine Gewähr, dass die Veranstaltung tatsächlich, zu den angegebenen Zeiten oder am angegebenen Platz stattfindet, kann von der Stadt Fürth nicht übernommen werden.

Findet die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht statt, so gilt der Vertrag als gelöst. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Wird der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung gesperrt oder wird der Beschicker aus wichtigem Grund des Platzes verwiesen oder wird die Zulassung aus wichtigen Gründen widerrufen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung des Platzgeldes.

## 19. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Schadenersatz- oder anderweitige Ersatzansprüche gegen die Stadt Fürth sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Der Beschicker hat für die Sicherung und den Schutz seines Eigentums auf dem Veranstaltungsgelände erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen.

## 20. VERSTOß GEGEN DIE VERTRAGSBESTIMMUNGEN, VERTRAGSSTRAFEN

Eine Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter ist nur aus wichtigem Grund und schriftlich bis **längstens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn** möglich.

Bei nach diesem Zeitpunkt auftretenden wichtigen Gründen, die eine Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter rechtfertigen, kann auch eine kürzere Kündigungsfrist akzeptiert werden.

Will der Organisator von einer Teilnahme an der Veranstaltung aus einem Grund, den er schuldhaft zu vertreten hat (z. B. Zusage bei einem anderen Veranstalter), keinen Gebrauch machen, kann dieser Vertrag nur im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt Fürth und dem Beschicker aufgehoben werden.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, ihr Einvernehmen zu verweigern, wenn durch die Aufhebung des Vertrages die Veranstaltungskonzeption gefährdet wäre oder wenn der freiwerdende Standplatz aus besonderen Gründen nicht anderweitig besetzt werden kann.

Die Aufhebung dieses Vertrages geschieht ausschließlich im Wege eines schriftlichen Aufhebungsvertrages.

Weitere Rechtsfolgen (z. B. Strafverfahren, gerichtliche Beitreibung von Zahlungsrückständen) bleiben unberührt.

## 21. ÄNDERUNG DER RECHTSFORM

Ändert sich die Rechtsform des Organisators oder geht dies auf einen anderen Inhaber über, nachdem dieser Produktionsvertrag rechtswirksam zustande gekommen ist, ist der Organisator verpflichtet, die Stadt Fürth unverzüglich über die veränderte Situation zu informieren.

Der Stadt Fürth ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die Rechtsform des zugelassenen Geschäftes geändert wird, dieses auf einen neuen Inhaber übergeht oder der zugelassene Beschicker die Stadt Fürth schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich über die veränderte Situation informiert.

**22. VERTRAGSERGÄNZUNGEN, AUSNAHMEN, ZUSÄTZLICHE AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben grundsätzlich keine Gültigkeit.

Die Stadt Fürth kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Vertrages zulassen.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, einseitig zusätzliche Auflagen und Bedingungen zu diesem Vertrag zu stellen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Veranstaltung liegen.

**Zusätzliche Auflagen und Bedingungen zu diesem Vertrag dürfen auch mündlich ausgesprochen werden, wenn diese Form (z. B. wegen Eilbedürftigkeit) geboten ist. Der Beschicker kann verlangen, dass mündlich ausgesprochene Auflagen oder Bedingungen schriftlich bestätigt werden.**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Fürth/Bayern vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages dadurch nicht berührt.

Für einen solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien eine dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, neue Bestimmung zu vereinbaren.

## 23. VORLAGE VON BESCHEINIGUNGEN BZW. NACHMELDUNGEN

### A) Anzahl Flüssiggas-Flaschen (insgesamt)

\_\_\_\_\_ = Tagesbedarf (davon \_\_\_\_\_ 11kg / \_\_\_\_\_ 33kg)

\_\_\_\_\_ = Bevorratung/Ersatz (davon \_\_\_\_\_ 11kg / \_\_\_\_\_ 33kg)

keine Flüssiggas-Verwendung

### B) Prüfbescheinigung Flüssigas-Anlage

Bescheinigung über fest verbaute Anlage liegt dem Vertrag bei

Bescheinigung über fest verbaute Anlage wird spät. bei Abnahme vorgelegt

Verwendung einer ortsveränderlichen Anlage, Bescheinigung wird spät. bei Abnahme vorgelegt

### C) Bescheinigung über die Verwendung **gewerblich zugelassener Gas-Heizstrahler**

liegt dem Vertrag bei

wird spät. bei Abnahme vorgelegt

keine Verwendung von Gas-Heizstrahlern

### D) Erforderlichkeit eines **Wasseranschlusses**

Wasseranschluss:

Geschäft: \_\_\_\_\_ > \_\_\_\_\_ Stck.

Geschäft: \_\_\_\_\_ > \_\_\_\_\_ Stck

Geschäft: \_\_\_\_\_ > \_\_\_\_\_ Stck

Geschäft: \_\_\_\_\_ > \_\_\_\_\_ Stck

Fehlanzeige

Das vorliegende Auflagenblatt ist Bestandteil des Produktionsvertrages  
„Mittelalterlicher Weihnachtsmarkt 2017“ !



# Entwurf

1:150



14

Mittelaltermarkt

25 (6x7m)  
Möbel

20 (6x6m)  
Kaufhaus

8 (6x6m)  
Damen P. S. B.

Truppe

22 (6x6m)  
Lila

18 (7x6m)  
Grubengr. A.

20 (6x6m)  
Waren

7 (6x6m)  
Damen C.

Furth, den  
Liegenschaftsam  
Markt- & Veranstaltungsservice  
Im Auftrag

Plan Mittelaltermarkt (Anlage zum Produktionsvertrag 2017)

